

und = *aricia* (*ferraricia*, *plumbaricia* c. 62) ahd. Glossierungen nicht bekannt. Auch bei *rega-riga* (c. 10), *sogales* (10), *wacta* (16, 27), *ambasiatum* (16), *man-sioniles* (19), *scabiosus* (23), *cloppus* (23), *plebium* (24), *soniare* (27), *sulcia* (34), *niusaltum* (34), *moratum* (34), *soccia* (35), *spervarios* (36), *waisdo* (43), *warentia* (43), *brogilos* (46), *screona* (49), *catelli* (58), *freda* (62) und anderen wird man vergeblich danach suchen müssen. Auf der anderen Seite finden sich für *commendare* (folgen 10, Notker)³¹⁾ im Sinne des Lehnrechts, *scuria* (19), *curtis* (20), *carruca* (23), *capulare* (36) und *aucellatores* (45) Glossierungen. Besonders aufschlußreich ist die Glosse zu Lex Alam. (2, 332, 16) *in caput restituas: hōbetshâz*.

Da *warannio* und *scuria* auf germanische Wurzel zurückgehen, kann das Sprachgefühl bei dem Zustandekommen dieser Auswahl keine Rolle gespielt haben. Vielmehr liegt dieselbe im Charakter der ahd. Glossen begründet³²⁾. Viele von ihnen interpretieren biblische Schriften oder solche der Kirchenväter und lateinischer Klassiker; andere alphabetisch oder sachlich geordnete folgen dem Schema und dem Wortschatz der Spätantike, und nur ganz wenige wie die Casseler Glossen, einzelne zu den Leges (Alam. und Ribuaria) legen wirklich den Sprachgebrauch der frankolateinischen Amtssprache der Karolingerzeit zugrunde. Leider fehlen gerade zu diesem für den Historiker so entscheidenden Punkte bislang jegliche Untersuchungen. Die Ausgabe von Steinmeyer ist umfassend und grundlegend, hat sich aber aller kritischen Sichtung und Stellungnahme enthalten. So ist es möglich geworden, daß frühere Generationen den Sinngehalt des ahd. Wortschatzes aus den lateinischen Lemmata gewannen³³⁾, während wir heute gerade versuchen, den mittellateinischen Sinn eines lateinischen Wortes über die ahd. Entsprechung zu ermitteln. Ich würde diese Darlegungen nicht so ausführlich halten, wenn es sich nicht um ein Stück handelte, das in viel stärkerem Ausmaße als andere Kapitularien und wohl überhaupt die meisten karolingischen Quellen Historiker und Philologen beschäftigt hat. Denn wenn für den Wortschatz der frankoromanischen Amtssprache kaum ahd. Glossen vorhanden sind, ist es dann nicht von vornherein aussichtslos, auf diesem Wege noch weiterzukommen? Kaum eines der erhaltenen Glossare führt nachweislich an den Hof Karls des Großen zurück. Muß man angesichts dieses Sachverhalts nicht vor der Verwendung der Glossen zur richtigen Deutung der oftmals schwierigen Begriffe des CV zurückscheuen?

Ganz so ungünstig ist die Situation indessen doch nicht, wenn man bedenkt, daß gerade Karl es war, der sich mit Männern aus dem Kreise der angelsächsischen Mission und des langobardischen Kulturbereiches umgab, die viele klassische und spätantike Texte mit auf den Kontinent brachten. Karl selbst hatte sich gegen Ende des 8. Jh. die Benediktiner-Regel besorgt³⁴⁾. Wenn die erhaltenen Texte auch nicht auf Karls Normalexemplar zurückgehen³⁵⁾, so leistet

³¹⁾ A. K. Dolch, Lateinisch-ahd. Glossar und ahd.-lateinisches Wörterverzeichnis zu Notkers Boethius, *De consolatione philosophiae* 1 (New York Univ. Ottendorfer Mem. Series of Germanic Monographs 16 = Notker-Studien 1/2, 1951).

³²⁾ Darüber allgemein G. Baesecke, *Reallexikon d. dt. Literaturgeschichte* 1 (1925/26) 448—54; H. Thoma, ebenda 1² (1958) 579—589.

³³⁾ So z. B. Graff.

³⁴⁾ L. Traube, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti* (Abh. München Kl. 3, Bd. 21, Abth. 3, 1898).

³⁵⁾ S. Sudhof, *Benediktinerregel*, in: *Die dt. Literatur des MA.* 5 (1955) 79—83.